



## **Vorblatt**

# **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen**

Stand: 15.07.2021

## **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Rahmenbedingungen für die EKHN und ihre Kirchengemeinden werden sich in den nächsten Jahren bis 2030 und darüber hinaus deutlich verändern. Dies ist auch Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung. Die Bevölkerung unterliegt dem demographischen Wandel. Die Mitgliedschaft in einer Kirche ist heute nicht mehr selbstverständlich, sondern entsprechend der Vielfalt von Lebensentwürfen eine Möglichkeit unter vielen.

Entsprechend der Prognose ist bis zum Jahr 2030 mit einem Mitgliederrückgang um ca. 20 % zu rechnen. Die Kirchensteuereinnahmen werden sich voraussichtlich real um ca. 140 Mio. Euro verringern. Die Anzahl der Pfarrstellen wird um ca. 1/3 abnehmen, die Bauunterhaltungslast muss deutlich reduziert werden. Bis 2060 ist mit einem Mitgliederrückgang um weitere 35 % zu rechnen.

Bereits heute haben rund die Hälfte der Gemeinden unter 1.000 Mitglieder. Bereits jetzt ist es so, dass eine für eine 1,0 Pfarrstelle nötige Gemeindegröße vielfach nur durch pfarramtliche Verbindungen erreicht werden kann. Für die Kirchengemeinden bedeutet der Mitgliederrückgang, dass –bleiben die jetzigen Gemeindegrenzen bestehen – im Jahr 2030 über 77 % der Kirchengemeinden weniger als 1.600 – 1.800 Gemeindeglieder haben, die zur Zeit durchschnittlich für eine ganze eigene Pfarrstelle nötig sind. Schon jetzt hat außerdem die Verwaltungsarbeit in Kirchengemeinden, die von haupt- und ehrenamtlich Tätigen geleistet wird, so zugenommen, dass vielerorts eine Grenze der Belastbarkeit erreicht zu sein scheint.

## **B. Lösungsvorschlag**

### **Verstärkte Zusammenarbeit in der Region als strategisches Ziel der Kirchenentwicklung**

Mit dem Prozess ekhn2030 soll eine Kirchenentwicklung ermöglicht werden, die mit den knapper werdenden Ressourcen rechnet und gleichzeitig auf die durch die gesellschaftlichen Entwicklungen entstehenden Herausforderungen mit ihrem kirchlichen Handeln aktiv reagiert.

Die verbindliche Einführung von Nachbarschaftsräumen soll einer Stärkung der Zusammenarbeit und Kooperation aller in den Gemeinden vor Ort Tätigen untereinander und mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft dienen. Es geht um eine Organisation des sozialen Nahraums, die in geistlicher Hinsicht eine Kirche für und mit anderen stärken und ermöglichen soll. Gemeinwesenorientierung, Mitgliederorientierung und Regionalisierung sind strategische Ziele, die der Kommunikation des

Evangeliums dienen. Dabei bleibt das Bild einer vielfältigen Kirche, die nah bei den Menschen ist, die leitende Perspektive. Die je am Gemeinwesen, an den Mitgliedern und Akteuren im sozialen Nahraum orientierte Ausrichtung kirchlichen Handelns ermöglicht Vielfalt kirchlicher Formen und Nähe zu den Menschen gleichermaßen.

Die Kirchengemeinde wird zukünftig noch stärker an der gesamten Gemeinschaft von Christinnen und Christen und aller Menschen vor Ort orientiert sein. Auch dies ist Teil einer Kirchenentwicklung, die die Herausforderungen und ggf. Erwartungen einer heutigen Gesellschaft widerspiegelt.

### **Umgang mit knapper werdenden Ressourcen**

Die Einrichtung von Nachbarschaftsräumen durch Änderung des Regionalgesetzes stellt darüber hinaus eine Möglichkeit dar, mit den dann verbleibenden Ressourcen, die durch die prognostizierten Veränderungen schnell deutlich knapper werden, kirchliches Leben auch weiterhin aktiv zu gestalten.

Durch die Einrichtung von Nachbarschaftsräumen wird es möglich, die im Jahr 2030 und darüber hinaus noch vorhandenen Ressourcen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen. Die vorliegende Planung des Nachbarschaftsraums sieht Regelungen vor, die eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden, die Arbeit von Hauptamtlichen in Teams und die Organisation von Verwaltungsarbeit zum Ziel haben. Die Einrichtung von Nachbarschaftsräumen soll damit eine Grundlage schaffen, um das gemeindliche Leben vor Ort in den wichtigen rechts- und finanzrelevanten Bereichen Gebäude, Personal und Verwaltung organisieren zu können. Die im Jahr 2030 geschaffene Struktur sollte außerdem so nachhaltig sein, dass sie auch dem zu erwartenden weiteren Mitgliederrückgang über 2030 hinaus Stand halten kann.

### **Weiterentwicklung des Regionalgesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die Ergänzung des Regionalgesetzes mit der verbindlichen Verankerung der Nachbarschaftsräume als einer regionalen Organisationsgröße vor. Er knüpft damit an die mit dem Regionalgesetz bereits in Gang gesetzte Entwicklung der Kirchengemeinden an; er knüpft ebenfalls an die in einigen Dekanaten schon bestehende Einrichtung von Nachbarschaftsräumen als Formen der Kooperationen von Gemeinden an. Diese Impulse werden nun von der Kirchenleitung aufgenommen, weil sie als förderlich für die Veränderungsprozesse angesehen werden.

In dem Entwurf wird von einer flächendeckenden Einrichtung von Nachbarschaftsräumen ausgegangen. Dies ist eine Ergänzung der Rahmenvorgabe zur Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Innerhalb dieses Rahmens gibt es nach wie vor die Möglichkeit, die rechtliche Form der Zusammenarbeit zu wählen. Die Kirchenleitung hält diese Veränderung und den damit gesetzten zeitlichen Rahmen angesichts der oben genannten zu erwartenden Bedingungen kirchlichen Handelns im Jahr 2030 für notwendig. Sie sieht in dieser Weiterentwicklung des Regionalgesetzes die Grundlage, um für die Kirchengemeinden eine gute und förderliche Perspektive ihres kirchlichen Handelns zu schaffen.

## **C. Beteiligungen**

AP 1 ekhn2030, Steuerungsgruppe ekhn2030, DSV-Vorsitzende, Dekan\*innen

## **D. Anlage**

Synopse: Änderung des Regionalgesetzes

Referent\*innen: OKRin Dr. Beiner, OKR Lehmann, OKRin Zander

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Regionalgesetzes  
zur Einführung von Nachbarschaftsräumen**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Formen regionaler“ durch das Wort „Regionale“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „regelt“ werden die Wörter „die Nachbarschaftsräume und“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,“
  - b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
  - c) In der neuen Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - d) Folgende Nummer wird angefügt:

„9. die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum fördern.“
3. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 1a  
Nachbarschaftsräume**

**§ 2b  
Nachbarschaftsraum**

- (1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.
- (2) Pfarrstellen, Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.
- (3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatssebene.
- (4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in der Regel in einem gemeinsamen Gemeindebüro.

**§ 2c**

**Bildung von Nachbarschaftsräumen**

- (1) Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.
- (2) Bei der Bildung der Nachbarschaftsräume sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.
- (3) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.
- (4) Der Regionalplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.

**§ 2d**

**Form der Zusammenarbeit  
im Nachbarschaftsraum**

Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis 31. Dezember 2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden in wesentlichen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Entscheidungsorgan.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Artikel 1, Änderung des Regionalgesetzes**

#### **1. Abschnitt 1a § 2b Nachbarschaftsräume**

Die kirchengemeindliche Ebene bildet die Basis im Organisationsaufbau der EKHN. Für die immer kleiner werdenden Kirchengemeinden soll eine neue Struktur entwickelt werden, die es ermöglicht, den gestiegenen Anforderungen gerecht werden und auch in Zukunft in ihrer jeweiligen Situation als Partnerin im Gemeinwesen, in ihrer Kommune oder im Stadtteil mitwirken zu können.

Der Gesetzesentwurf sieht daher die Bildung von Nachbarschaftsräumen vor, in denen Kirchengemeinden Entscheidungen in den Bereichen Personal, Bau und Verwaltung gemeinsam treffen können und verstärkt zusammenarbeiten.

Pfarrstellen, Fachstellen, sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst sollen zukünftig in der Regel den Nachbarschaftsräumen zugeordnet werden. Näheres zur Umsetzung wird im Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bemessung des Pfarrdienstes, Gemeindepädagogisch-diakonischen Dienstes und des Kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgeschlagen werden.

Im Nachbarschaftsraum wird nach Absatz 3 ein gemeinsames Gebäudekonzept entwickelt.

Durch eine gemeinsame Verwaltung sollen personelle Ressourcen gebündelt werden und Aufgaben durch die gemeinsame Erledigung für mehrere Gemeinden effizient verwaltet werden. Dies soll zu einer Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Verwaltungsarbeit beitragen. Die erforderlichen Schritte zur Umsetzung sind durch die Kirchengemeinden als Arbeitgeberin im Einzelfall zu veranlassen und dann unter Beachtung der Regelungen im Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht in die Wege zu leiten.

In großen Nachbarschaftsräumen kann es im Einzelfall neben einem zentralen Verwaltungsbüro eine Dependence geben, um regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dies darf eine Optimierung der Gebäudestruktur nicht behindern.

Die Bildung und Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume soll in der Amtsperiode der neugewählten Kirchenvorstände, die zum 1. September 2027 ausläuft, erfolgen.

#### **2. § 2c Bildung von Nachbarschaftsräumen**

Die Bildung von Nachbarschaftsräumen soll auch ausgerichtet an der neuen Pfarrstellenbemessung erfolgen. Die Dekanatsstellenpläne für die Jahre 2025-2029 werden in den Dekanaten von den Dekanatsynoden bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen sein müssen.

Jede Kirchengemeinde des Dekanats ist einem Nachbarschaftsraum zuzuordnen. Dies umfasst auch die in einem Dekanat bestehenden Personal- und Anstaltsgemeinden. In der Planung der drei Arbeitsbereiche Personal, Gebäude, Kirchengemeinde wurde eine Größenordnung von 3000 – 6000 Gemeindegliedern vorgeschlagen.

Größere Nachbarschaftsräume sollen problemlos möglich sein. Auch eine große Kirchengemeinde kann als Nachbarschaftsraum angesehen werden.

Da die Bildung von Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsbereichen möglich sein soll, sollten die im Arbeitsbereich Personal entwickelten Kriterien maßgeblich sein. Danach wären in einem Nachbarschaftsraum Verkündigungsteams aus mindestens 3.0 Stellen von hauptamtlich im Pfarrdienst, gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst Tätigen zu bilden. Nach den dortigen Kriterien würden EKHN-weit größenordnungsmäßig ca. 250 Verkündigungsteams gebildet werden können. Die exakten Kriterien sowie notwendige Folgeregelungen werden im Rahmen eines Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Bemessung des Pfarrdienstes, gemeindepädagogisch-diakonischen Dienstes und des kirchenmusikalischen Dienstes in den Jahren 2025-2029 und zur Änderung weiterer Vorschriften in 2022 in die synodale Debatte eingebracht.

Nach Absatz 2 sollen bei der Bildung der Nachbarschaftsbereiche bereits bestehende Kooperationen und Gesamtkirchengemeinden berücksichtigt werden. Um gemeinwesenorientiert mit anderen Beteiligten vor Ort zusammenarbeiten zu können, sollen sich Nachbarschaftsbereiche an den kommunalen Grenzen orientieren. Diese haben sich als Ausgangspunkt für die Arbeit vieler Partner\*innen erwiesen, sodass eine Orientierung an kommunalen Grenzen das Zusammenspiel mit anderen Partner\*innen im Gemeinwesen erleichtert. Im Rahmen der Dekanatsneuordnung hat die Kirchenleitung im Jahr 2012 ein „Impulspapier zur Neuordnung der Dekanatsgebiete“ vorgelegt, das Vorschläge für Anpassungen der Dekanatsgrenzen an die Landkreisgrenzen vorsah.

Das Dekanat stellt nach Absatz 3 einen Regionalplan auf, der alle Nachbarschaftsbereiche des Dekanats enthält. Für die Aufstellung des Regionalplans ist der Dekanatssynodalvorstand zuständig. Er entwickelt den Regionalplan im Benehmen mit den Kirchengemeinden, um die angemessene Beteiligung aller Kirchengemeinden im Dekanat zu gewährleisten. Die Zuordnung der Kirchengemeinden zu einem Nachbarschaftsraum kann – je nach regionaler Entwicklung der Gemeinden – verändert werden.

Der Regionalplan wird nach Absatz 4 von der Dekanatssynode beschlossen. Der Regionalplan unterliegt im Gegensatz zum Dekanatssollstellenplan und dem Gebäudeentwicklungsplan nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Er ist der Kirchenleitung lediglich anzuzeigen.

### **3. § 2d Zusammenarbeit der Kirchengemeinden**

Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis zum 31. Dezember 2026 gemeinsam. Da die Amtszeit der gerade neu gewählten Kirchenvorstände am 1. September 2027 endet, soll die Phase der Neuorganisation vor Beginn der Vorbereitungen für die nächste Kirchenvorstandswahl im Frühjahr 2027 abgeschlossen sein. Die drei möglichen Organisationsformen werden gesetzlich festgelegt. Für alle drei möglichen Organisationsformen wird festgelegt, dass das Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand erforderlich ist.

#### **Artikel 2, Inkrafttreten**

Die Gesetzesänderungen sollen im Frühjahr 2022 in Kraft treten, um die organisatorische Grundlage für die neue Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2024-2029 bilden zu können.

## Synopsis

### Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen

Geltendes Recht	Änderungen
<p><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 428)</p>	<p><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Formen regionaler Zusammenarbeit</u></b></p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die pfarramtliche Verbindung,</li> <li>2. die Arbeitsgemeinschaft,</li> <li>3. den Kirchlichen Verband,</li> <li>4. die Gesamtkirchengemeinde.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Regionale Zusammenarbeit</u></b></p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>die Nachbarschaftsräume</u> und folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die pfarramtliche Verbindung,</li> <li>2. die Arbeitsgemeinschaft,</li> <li>3. den Kirchlichen Verband,</li> <li>4. die Gesamtkirchengemeinde.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,</li> <li>2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen,</li> <li>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</li> <li>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</li> <li>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</li> <li>6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</li> <li>7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.</li> </ol> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,</li> <li>7. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</li> <li>8. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern,</li> <li>9. die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum fördern.</li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b>Übertragung von Verwaltungsaufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1a</b> <b>Nachbarschaftsräume</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2b</b> <b>Nachbarschaftsraum</b></p> <p>(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</p> <p>(2) Pfarrstellen, Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.</p> <p>(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanats Ebene.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in der Regel in einem gemeinsamen Gemeindebüro.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2c</b> <b>Bildung von Nachbarschaftsräumen</b></p> <p>(1) Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.</p> <p>(2) Bei der Bildung der Nachbarschaftsräume sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.</p> <p>(4) Der Regionalplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2d</b> <b>Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</b></p> <p>Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis 31. Dezember 2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden in wesentlichen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Entscheidungsorgan.</p>